

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Europäischer Datenschutzbeauftragter (Prozessbevollmächtigte: H. Hijmans und V. Perez Asinari)

Beklagter (in der Rechtssache C-317/04): Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. C. Giorgi Fort und M. Bishop)

Beklagte (in der Rechtssache C-318/04): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. J. Kuijper, A. van Solinge und C. Docksey)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten (in der Rechtssache C-317/04): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. J. Kuijper, A. van Solinge und C. Docksey); Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: M. Bethell, C. White und T. Harris im Beistand von T. Ward, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten (in der Rechtssache C-318/04): Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: M. Bethell, C. White und T. Harris im Beistand von T. Ward, Barrister)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Nichtigerklärung des Beschlusses 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (ABl. L 183 vom 20. Mai 2004, S. 83)

Tenor

1. Der Beschluss 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security und die Entscheidung 2004/535/EG der Kommission vom 14. Mai 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Passenger Name Records enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection übermittelt werden, werden für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen der Entscheidung 2004/535 werden bis zum 30. September 2006, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des genannten Abkommens hinaus, aufrechterhalten.

3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache C-317/04.

4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache C-318/04.

5. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten in der Rechtssache C-317/04.

6. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäische Datenschutzbeauftragte tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 228 vom 11.9.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]) — Finanzamt Eisleben/Feuerbestattungsverein Halle e. V.

(Rechtssache C-430/04) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Möglichkeit der Berufung auf Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 — Von einem privaten Steuerpflichtigen im Wettbewerb mit einer Behörde ausgeübte Tätigkeiten — Einrichtung des öffentlichen Rechts — Behandlung als Nichtsteuerpflichtige für die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübten Tätigkeiten)

(2006/C 178/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Eisleben

Beklagter: Feuerbestattungsverein Halle e. V.

Beigeladene: Lutherstadt Eisleben

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Auslegung des Artikels 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Steuerpflicht der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde — Möglichkeit einer steuerpflichtigen privatrechtlichen Vereinigung, die ein Krematorium betreibt und mit einer Gemeinde im Wettbewerb steht, die eine vergleichbare, von der Steuer befreite oder günstiger besteuerte Tätigkeit ausübt, sich auf diese Vorschrift zu berufen

Tenor

Ein Einzelner, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht und der geltend macht, diese Einrichtung werde für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübe, nicht oder zu niedrig zur Mehrwertsteuer herangezogen, kann sich im Rahmen eines Rechtsstreits gegen die nationale Steuerverwaltung wie des Ausgangsrechtsstreits auf Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage berufen.

(¹) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Zweiten Kammer) vom 1. Juni 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin [Deutschland]) — innoventif Limited

(Rechtssache C-453/04) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Artikel 43 EG und 48 EG — Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat — Eintragung des Unternehmensgegenstands in das nationale Handelsregister — Pflicht zur Zahlung eines Vorschusses auf die Kosten der vollständigen Veröffentlichung des Unternehmensgegenstands — Vereinbarkeit)

(2006/C 178/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: innoventif Limited

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) — Auslegung der Artikel 43 und 48 EG — Eintragung einer von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Zweigniederlassung im Handelsregister, die von der Zahlung eines Vorschusses auf die Kosten der Veröffentlichung des Geschäftsgegenstands, wie er in der Gründungssatzung der Gesellschaft niedergelegt ist, abhängig gemacht wird

Tenor

Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen der Regelung eines Mitgliedsstaats nicht entgegen, nach der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Handelsregister von der Zahlung eines Vorschusses auf die zu erwartenden Kosten der Veröffentlichung des Geschäftsgegenstands der Gesellschaft, wie er in ihrem Errichtungsakt niedergelegt ist, abhängig gemacht wird.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 1. Juni 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-475/04) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/58/EG — Elektronische Kommunikation — Verarbeitung personenbezogener Daten — Schutz der Privatsphäre — Schutz natürlicher Personen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2006/C 178/05)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und M. Shotter)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: N. Dafniou und M. Tassopoulou)